

Landesbetrieb für Statistik
und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
Postfach 910764
30427 Hannover

,den 29.03.2010

Aktenzeichen 333 – 19718
Tel.: (0511) 9898 -3242 Frau Rosenbohm
-3257 Herr Lamik

E-Mail:

Carola.Rosenbohm@lskn.niedersachsen.de
Heinz.Lamik@lskn.niedersachsen.de

Kreisfreie Städte, Landeshauptstadt Hannover
und Stadt Göttingen, Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden
(über die Landkreise)

**Bitte unbedingt an die
Fachbereiche weitergeben!**

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

Rundschreiben Nr. 1/2010

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinweise zur Zuordnung in der Doppik und in der Kameralistik

a) Buchung der Zahlungen im Zusammenhang mit Pflegestützpunkten (§ 92c und § 7a SGB XI)

Auf Grund der „Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 92c SGB XI“ vom 28.05.2009 sind in Niedersachsen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten **Pflegestützpunkte** einzurichten.

Die Pflegestützpunkte dienen als Beratungsstellen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen über pflegerische, medizinische und soziale Leistungen.

Betreiber der Pflegestützpunkte sind die LK und Krsfr. Städte. **Finanziert werden sie von den Kommunen selbst und den Kranken- und Pflegekassen.** Darüber hinaus ist eine **einmalige Anschubfinanzierung** aus Bundesmitteln aus dem Ausgleichsfonds der

Pflegeversicherung vom Bundesversicherungsamt Bonn i. H. von 45.000 Euro vorgesehen (bis 30.06.2011).

Verwendungszweck: Die Kommunen können den Betrag für Investitionen oder für Personalkosten verwenden (entsprechend muss bei der Buchung der Einzahlungen unterschieden werden!).

Die Zahlungen im Zusammenhang mit den Pflegestützpunkten werden wie folgt gebucht:

Gliederungsplan und Produktrahmen

Doppisch: Produktgr. 315, Produkt (3152) „Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige ältere Menschen“

Kameral: UA 432 „Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen“

Einzahlung der einmaligen Anschubfinanzierung vom Bundesversicherungsamt (gem. § 92c Abs. 6 Satz 3 SGB XI) bei den LK und Krsfr. Städten:

Doppisch: für Investitionen Konto 6810 „Investitionszuweisungen vom Bund“

für Personalkosten Konto 6140 “Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund“

Kameral: für Investitionen UGrp. 360 „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom Bund“

für Personalkosten UGrp. 170 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund“

Einzahlung der regelmäßigen (Mit-)Finanzierung durch die Kranken- und Pflegekassen bei den LK und Krsfr. Städten:

Doppisch: für Investitionen Konto 6814 „Investitionszuweisungen vom sonstigen öffentlichen Bereich“

für Personalkosten Konto 6144 “Zuweisungen für laufende Zwecke vom sonstigen öffentlichen Bereich“

Kameral: für Investitionen UGrp. 364 „Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen vom sonstigen öffentlichen Bereich“

für Personalkosten UGrp. 174 „Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom sonstigen öffentlichen Bereich“

b) Buchung im Zusammenhang mit der Vergabe von kommunalen Ausleihungen an Eigenbetriebe

Eine Kommune kann einem Eigenbetrieb Kredite mittels **Ausleihungen** weiterreichen:

<u>Doppisch:</u> Konto 7885	„Gewährung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“. Der Eigenbetrieb passiviert die Schulden bei Konto 2315 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen.“
<u>Kameral:</u> UGrp. 925	„Gewährung von Darlehen an kommunale Sonderrechnungen“

Zahlt der Eigenbetrieb die Zins- und Tilgungsleistungen, werden diese bei der Kommune nicht als Schuldendiensthilfen gebucht, da es sich hierbei nicht um Unterstützungsleistungen des Eigenbetriebs an die Kommune handelt.

Die von dem Eigenbetrieb gezahlten **Zinsen** werden bei der Kommune wie folgt gebucht:

<u>Doppisch:</u> Konto 6615	„Zinseinzahlungen von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“
<u>Kameral:</u> UGrp. 205	„Zinseinnahmen von kommunalen Sonderrechnungen“

Die von dem Eigenbetrieb gezahlte **Tilgung** wird bei der Kommune wie folgt gebucht:

<u>Doppisch:</u> Konto 6885	„Rückflüsse von Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“, (wodurch sich die Forderungen aus Ausleihungen bei Konto 1315 verringern).
<u>Kameral:</u> UGrp. 325	„Rückflüsse von Darlehen von kommunalen Sonderrechnungen“

c) Buchung des Landeszuschusses gem. § 5 Nds. AG SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende -

Der Landeszuschuss nach § 5 Abs. 1 Nds. AG SGB II ist für Leistungen der kommunalen Träger zur Grundsicherung für Arbeitssuchende bestimmt. Mit dem Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 07.06.2007 wurde die Berechnungsgrundlage des Zuschusses geändert. Demnach wird eine Hälfte des Landeszuschusses anhand der Ausgaben der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung festgesetzt (Abs. 3). Da der Bemessung jedoch keine personenbezogenen Abrechnungen zugrunde liegen, handelt es sich bei dem Landeszuschuss weiterhin um eine pauschale Bezuschussung, die wie folgt gebucht wird:

<u>Doppisch:</u> Produktgruppe 611	„Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“
Konto 6052	„Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“
<u>Kameral:</u> Abschnitt 90	„Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“
UGrp. 092	„Ausgleichsleistungen des Landes aus der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“

d) Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetz

Mit Änderung des Nds. Versorgungsrücklagengesetz am 28.10.2009 (Gesetz zur Änderung des Nds. Versorgungsrücklagengesetz vom 28.10.2009, Nds. GVBl. v. 5.11.2009, Nr. 24, S. 402) dürfen gem. Art. 1 Nr. 1 die bisher bis zum 31.12.2017 gebundenen Mittel der Versorgungsrücklage schon ab dem Haushaltsjahr 2009 für Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden.

Für die **Entnahmen aus der Versorgungsrücklage** wird für das Haushaltsjahr 2011 für doppisch buchende Kommunen im niedersächsischen Kontenrahmen das **Konto 6865** „Einzahlungen aus der Veräußerung von Wertpapieren (Entnahmen aus der Versorgungsrücklage)“ eingerichtet. Für evtl. bereits im Haushaltsjahr 2010 zu buchende Entnahmen ist entsprechend das o. a. Konto anzulegen.

Kameral buchende Kommunen weisen die Entnahmen aus der Versorgungsrücklage bei **Untergruppe 267** „Entnahmen aus der Versorgungsrücklage“ aus.

e) Besondere Hinweise zur Zuordnung zur Bereichsabgrenzung

Kirchen und nichtkommunale Kindergärten werden im Zusammenhang mit kommunalen Zahlungsströmen nicht der Bereichsabgrenzung 4, sondern der **Bereichsabgrenzung 8** „Übrige Bereiche“ zugeordnet.

Sämtliche Landesbanken, die KfW, die N-Bank und die Investitionsbank Schleswig Holstein werden im Zusammenhang mit der Vergabe von **Kreditmarktmitteln** der **Bereichsabgrenzung 7** „Kreditinstitute“ zugeordnet.

Vergebene **Fördermittel** durch die N-Bank und die Investitionsbank Schleswig Holstein werden hingegen mit der Bereichsabgrenzung 1 „Land“ versehen. Vergebene Bundesmittel durch die KfW erhalten die Bereichsabgrenzung 0 „Bund“.

f) Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche gem. § 54 Abs. 3 SGB XII

Mit dem Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus vom 30.07.2009 (BGBl. I, S. 2495) ist § 54 Abs. 3 SGB XII angefügt worden. Die neue Regelung ist ab dem 05.08.2009 bis zum 31.12.2013 gültig. Danach ist nunmehr vorgesehen, dass eine Leistung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche auch durch eine Pflegeperson in einer Pflegefamilie erbracht werden kann. Die Leistungen in Pflegefamilien stellen keine stationären und teilstationären Leistungen dar und fallen somit gem. § 6 Abs. 1 Nds. AG SGB XII in die sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe.

Die Leistungen der örtlichen Träger werden wie folgt gebucht:

<u>Doppisch</u> :	Produktgruppe 311	„Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“
	Produkt (31137)	„Sonstige Leistungen und Hilfen der Eingliederungshilfe“
	Konto 7331	„Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“
<u>Kameral</u> :	UA 412	„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“
	UA (4129)	„Sonstige Leistungen und Hilfen der Eingliederungshilfe“
	Grp. 73	„Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“

Hinweise zur Zuordnung in der Doppik

a) Buchung auf Tagesgeldkonten

Bei der Buchung von Überschüssen an liquiden Mitteln auf ein Tagesgeldkonto handelt es sich lediglich um eine Umbuchung, da das Tagesgeldkonto ebenfalls zu den liquiden Mitteln gehört. Die Ein- und Auszahlungen auf bzw. aus ein/em Tagesgeldkonto stellen ebenso wie die Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung gem. § 14 Nr. 4 GemHKVO haushaltsunwirksame Vorgänge dar. Dennoch müssen sie gem. § 51 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO in der Finanzrechnung ausgewiesen werden. Da im Gegensatz zu den Ein- und Auszahlungen aus Liquiditätskrediten im Niedersächsischen Kontenrahmen keine speziellen Konten für Ein- und Auszahlungen aus Geldanlagen vorgesehen sind, werden solche Finanzvorfälle unterhalb der Kontenarten 679 „Haushaltsunwirksame Einzahlungen“ und 779 „Haushaltsunwirksame Auszahlungen“ gebucht.

b) Dezentrale Buchung von Baumaßnahmen und Personalaufwendungen/-auszahlungen

Die zentrale Ausweisung von Aufwendungen/Auszahlungen bei einer Produktgruppe (wie z.B. Baumaßnahmen und Personalaufwendungen/-auszahlungen) ist nicht zulässig.

Nach den Grundsätzen des NKR sind alle Finanzvorgänge (Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen) verursachungsgerecht der entsprechenden Produktgruppe (oder dem Produkt) zuzuordnen. (Für die Veranschlagung von Personalaufwendungen und –auszahlungen siehe § 15 Abs. 1 und Abs. 2 GemHKVO).

Vor diesem Hintergrund und, um im Rahmen der Datenlieferung an die Finanzstatistiken eine einheitliche Erfassung und Vergleichbarkeit der Finanzvorfälle aller niedersächsischen Kommunen zu gewährleisten, ist die Einhaltung dieser Buchungsvorgabe unbedingt zu beachten.

c) Grundstücks- und Gebäudemanagement

Auszahlungen/Aufwendungen eines Grundstücks- und Gebäudemanagements für Baumaßnahmen, Abschreibungen oder die Bewirtschaftung von Gebäuden sind nicht zentral unter Produktgruppe 111 „Verwaltungssteuerung und –service, Grundstücks- und Gebäudemanagement“ sondern direkt bei der entsprechenden Produktgruppe auszuweisen.

Für den Fall, dass die Ausweisung der **Bewirtschaftung von Gebäuden** nur zentral bei Produktgruppe 111 vorgenommen werden kann, ist eine Aufteilung auf die entsprechenden Produktgruppen mittels „Interner Leistungsbeziehungen“ (Konten 3811/4811 „Erträge/Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen“) erforderlich (siehe auch § 15 Abs. 3 GemHKVO).

d) Buchung von Schadensfällen im ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnis

In Kontenklasse 5 „Außerordentliche Erträge und Aufwendungen“ werden gem. § 59 Nr. 6 GemHKVO solche Finanzvorfälle gebucht, die ungewöhnlich sind und selten vorkommen oder periodenfremd sind. Außerdem Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung sowie Erträge aus der Herabsetzung von Schulden und Rückstellungen.

Entsprechend muss bei der Buchung von Schadensfällen eine Zuordnung zum ordentlichen oder außerordentlichen Ergebnis vorgenommen werden:

1. Sowohl die Reparatur **„regelmäßiger“, häufig vorkommender und nicht ungewöhnlicher Schäden** (z.B. Sachbeschädigungen in der Schule, umgefahrenere Straßenschilder, Blechschaden am Dienstwagen) als auch die dafür empfangenen Versicherungsleistungen werden im **ordentlichen Ergebnis** gebucht. Die Versicherungsleistung wird nichtinvestiv bei den Konten 3461/6461 „Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte“ gebucht.

2. Der Aufwand und die Versicherungsleistung für **Total-/Vermögensschäden**, die zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände teilweise oder ganz aus der Anlage gebucht werden, werden auf Grund des **ungewöhnlichen und selten vorkommenden Ereignisses** (z.B. massive zerstörerische Sachbeschädigung in Schule, Totalschaden Dienstwagen, Brand Schulgebäude) im **außerordentlichen Ergebnis** gebucht. Das gleiche gilt für Naturkatastrophen (z.B. ungewöhnliches Hochwasser). Die Versicherungsleistung wird in solchen Fällen investiv bei den Konten 6821 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Gebäuden“ oder 6831 „Ersatzleistungen für Schadensfälle bei Vermögensgegenständen“ gebucht.

Im Auftrage

